

# VORAUSSETZUNGEN UND EINLEITUNG DES VORINSOLVENZVERFAHRENS

BMWC | APRIL 2020

<p>Zuständigkeit:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ausschließlich zuständig ist das Handelsgericht, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Schuldners befindet.</li> </ul>
<p>Gründe für die Einleitung eines Vorinsolvenzverfahrens</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ein Vorinsolvenzverfahren kann eröffnet werden, wenn das Gericht eine drohende Zahlungsunfähigkeit feststellt.</li> <li>▶ Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller es plausibel macht, dass der Schuldner seine bestehenden Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen kann.</li> <li>▶ Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags keine Umstände eingetreten sind, die zu der Annahme geführt haben, dass der Schuldner dauerhaft zahlungsunfähig geworden ist, und wenn:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zu Lasten des Schuldners in der Evidenz der Reihenfolge der von der Finanzagentur geführten Zahlungsgrundlagen eine oder mehrere evidentierte nicht vollzogene Zahlungsgrundlagen eingetragen sind, die auf Grundlage wirksamer Zahlungsgrundlagen ohne weitere Zustimmung des Schuldners (im Rahmen einer Vollstreckung) von einem seiner Konten hätten eingezogen werden müssen, oder</li> <li>b) er mehr als 30 Tage Verspätung hat mit der Zahlung eines Gehalts, das einem Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrags, einer Arbeitsordnung, eines Tarifvertrags oder einer Sonderregelung oder aufgrund eines anderen Rechtsaktes über die Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer zusteht, oder</li> <li>c) er innerhalb von 30 Tagen keine Beiträge und Steuern auf das Gehalt aus dem vorherigen Punkt zahlt, gerechnet ab dem Tag, an dem er verpflichtet war, dem Arbeitnehmer ein Gehalt auszuzahlen.</li> </ul> </li> </ul>
<p>Dauer des Verfahrens</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Dringendes Verfahren.</li> <li>▶ Längstens 300 Tagen nach dem Tag der Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens.</li> <li>▶ Ausnahmsweise kann das Gericht auf Antrag des Schuldners eine Verlängerung der Frist um weitere 60 Tage zulassen, wenn es der Ansicht ist, dass dies dem Abschluss eines Vorinsolvenzverfahrens zweckmäßig wäre.</li> </ul>
<p>Kosten des Verfahrens</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Vorschuss für die Kosten des Vorinsolvenzverfahrens in Höhe von 5.000,00 HRK zu leisten.</li> <li>▶ Wenn zwei oder mehr Anträge eingereicht werden, muss jeder der Antragsteller einen Vorschuss auf die Kosten des Vorinsolvenzverfahrens in gleicher Höhe leisten.</li> <li>▶ Jeder Gläubiger trägt seine eigenen Verfahrenskosten.</li> <li>▶ Hat der Antragsteller für die Einleitung des Vorinsolvenzverfahrens die Anzahlung für die Kosten des Vorinsolvenzverfahrens nicht bezahlt, wird das Gericht den Antrag als unzulässig ablehnen.</li> </ul>

<p>Wie kann ein Vorinsolvenzverfahren eingeleitet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Durch das in den Verordnungen vorgeschriebene Formular.</li> <li>▶ Zusätzlich zu den Nachweisen für eine drohende Zahlungsunfähigkeit ist die Liste der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schuldners gemäß dem Insolvenzgesetz als Anhang zum Formular für die Einleitung eines Vorinsolvenzverfahrens vorzulegen.</li> </ul>
<p>Was wird mit dem Antrag zur Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens eingereicht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Antragsteller für die Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens ist verpflichtet, mit dem Antrag zur Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens Folgendes vorzulegen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzberichte gemäß dem Rechnungslegungsgesetz, die nicht älter als drei Monate ab dem Datum der Einreichung des Vorschlags zur Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens sind, wobei Vergleichsdaten im Finanzbericht zum Datum des Jahresabschlussberichts des Vorjahres vorgelegt werden oder Aufzeichnungen gemäß Steuervorschriften, wenn der Schuldner Einkommenssteuerpflichtig ist;</li> <li>b) eine Erklärung über die Anzahl der Beschäftigten am letzten Tag des Monats vor dem Datum der Einreichung des Antrags;</li> <li>c) Vorschlag eines Restrukturierungsplans.</li> </ul> </li> </ul>
<p>Wo wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens eingereicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Beim Handelsgericht, in dessen Gerichtsregister der Sitz des Schuldners eingetragen ist.</li> </ul>
<p>Was ist wenn der Antrag nicht vollständig ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das Gericht wird den Antragsteller auffordern, den Antrag innerhalb von 8 Tagen zu ergänzen. Die Frist kann nicht verlängert werden.</li> <li>▶ Wenn nicht nach Anweisung des Gerichts gehandelt wird, so lehnt das Gericht innerhalb von acht Tagen nach Ablauf dieser Frist den Vorschlag zur Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens ab.</li> <li>▶ Wenn ein vollständiger Antrag eingereicht wird, entscheidet das Gericht innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Einreichung über den Antrag auf Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens.</li> </ul>
<p>Kann ein Antrag zur Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens zurückgezogen werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Er kann bis zu einer Entscheidung zur Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens oder einer Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags zurückgezogen werden.</li> <li>▶ In diesem Fall beschließt das Gericht, das Vorinsolvenzverfahren auszusetzen.</li> <li>▶ Der Antragsteller trägt die Verfahrenskosten.</li> </ul>

## Kann das Geschäft des Schuldners fortgesetzt werden und wie

- ▶ Nur Zahlungen, die für den regulären Geschäftsbetrieb erforderlich sind (vom Datum der Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens bis zur Erteilung einer Entscheidung über die Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens)
- ▶ Für den normalen Geschäftsbetrieb wird Folgendes als notwendig erachtet:
  - a) Zahlungen aufgrund von Arbeitsverhältnissen im Bruttobetrag für Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer des Schuldners, deren Forderungen bis zum Tag der Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens fällig sind;
  - b) Abfindungen bis zu dem gesetzlich und tarifvertraglich vorgeschriebenen Betrag,
  - c) Schadensersatzansprüche aufgrund von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten, beziehungsweise
  - d) Abgaben auf das Gehalt der Arbeitnehmer und andere materielle Rechte der Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsvertrag und dem Tarifvertrag, die nach Einreichung des Antrags zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fällig wurden,
  - e) Zahlungen für die Kosten des Vorinsolvenzverfahrens und andere Zahlungen, die für den normalen Geschäftsablauf erforderlich sind, der durch ein gesondertes Gesetz vorgeschrieben ist.
- ▶ Während dieser Zeit kann der Schuldner sein Eigentum nicht veräußern oder belasten.

## Klassifizierung der Gläubiger

- ▶ Die Gläubiger werden nach ihren Ansprüchen gruppiert. Die Liste der angemeldeten Ansprüche von Gläubigern ist in einer Tabelle aufgeführt.
- ▶ Der Schuldner ist verpflichtet, sich über die angemeldeten Forderungen der Gläubiger zu äußern.

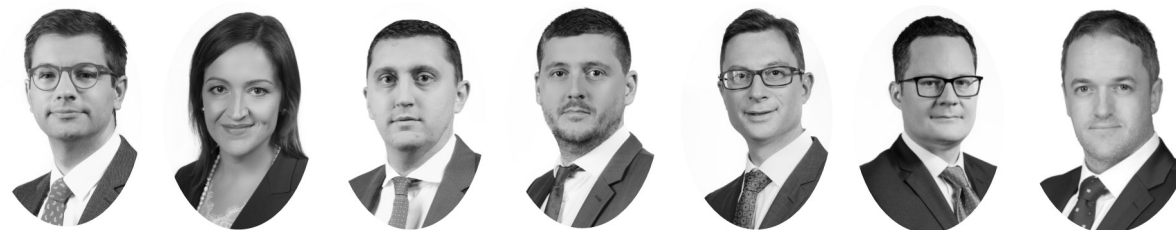
## Abstimmung der Gläubiger

- ▶ Jede Gruppe berechtigter Gläubiger stimmt separat über den Restrukturierungsplan ab.
- ▶ Es wird davon ausgegangen, dass die Gläubiger den Restrukturierungsplan akzeptiert haben, wenn die Mehrheit aller Gläubiger dafür gestimmt hat und wenn in jeder Gruppe die Summe der Forderungen der Gläubiger, die für den Plan gestimmt haben, die doppelte Summe der Forderungen der Gläubiger übersteigt, die gegen die Annahme des Plans gestimmt haben.

Stellen Sie angesichts der häufigen Gesetzesänderungen in der Republik Kroatien sicher, dass diese Version immer noch aktuell ist.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen:

[compliance@bmwc.hr](mailto:compliance@bmwc.hr)



[www.bmwc.hr](http://www.bmwc.hr)